

Einkaufsbedingungen der Ansonic Funk- und Antriebstechnik GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (3) Der Lieferant darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Lieferung; Preise

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und zum gewünschten Lieferdatum auszuführen.
- (2) Die zwischen den Parteien im Rahmenvertrag ausgehandelten Preise und die darin geregelten Zahlungsziele und Lieferdaten sind verbindlich.

§ 3 Betriebsbesichtigung

- (1) Wir haben jederzeit das Recht zur unangemeldeten Besichtigung von
 - a) den Betriebsstätten des Lieferanten, in denen die Produkte hergestellt werden,
 - b) allen sonstigen Betriebsstätten des Lieferanten sowie dessen Gerätschaften.

Ferner haben wir das Recht zur Prüfung der die Herstellung, Lagerung und den Transport der Produkte betreffenden Unterlagen sowie aller diesbezüglichen Bestandteile.

- (2) Wir sind berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, dass wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können.

§ 4 Laboruntersuchungen

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer von uns im Einzelfall zu bestimmender Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant zur Übersendung von Mustern an eine von uns zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Lieferant wird die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung durch eine dritte Institution tragen.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Freistellung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns (sowie jedes mit uns verbundene Unternehmen) von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit uns verbundener Unternehmen beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen ihn in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 1.000.000 EUR pro Schadens-/Sachschadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung befasst sind, die unter diese allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns jährlich zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet wie folgt:
 - (a) Die Herstellung der bestellten Produkte erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem das Produkt verarbeitet oder hergestellt wird.
 - (b) Die Herstellung der Produkte geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht etwaig abgestimmten und in Auftrag gegebenen Spezifikationen.
 - (c) Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum des Wareneingangs bei dem Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist mit der Entdeckung des Mangels.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind daher im Falle von Mängeln berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist Essen.
- (2) Zu unseren Gunsten ist Essen für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.10.2021 /Kö/RKO/ Rev 2